

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 15 51 · 53705 Siegburg

Stadt Bornheim
Der Bürgermeister
7.1-StadtPlanung
Postfach 1140
53308 Bornheim

**Referat Wirtschaftsförderung und
Strategische Kreisentwicklung
- Fachbereich 01.3 -**

Frau Klüser

Zimmer: 5.21

Telefon: 02241 - 13-2327

Telefax: 02241 - 13-3116

E-Mail: beate.klueser@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

06.11.2019 61 26 01 – He31

Mein Zeichen

01.3-Kl.

Datum

10.12.2019

**Bebauungsplan Nr. He 31
Erneute Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum oben genannten Plan wird wie folgt Stellung genommen:

Altlasten/Bodenschutz

Bei der überplanten Fläche handelt es sich um eine Altablagerung, die im Altlasten- und Hinweisflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises unter der Nummer 5208/3034-2 als „Altlast / Schädliche Bodenveränderung“ registriert ist. Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes werden Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich.

Es wird daher angeregt, die Altablagerung gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB im Bebauungsplan zu kennzeichnen um für nachfolgende Verfahren auf mögliche Gefährdungen und die erforderliche Berücksichtigung hinzuweisen (Warnfunktion).

Ferner wird angeregt folgenden Hinweis im Kapitel Altablagerung zu ergänzen:

Die Beseitigung des Niederschlagswassers der befestigten Flächen (Dächer, Fahrwege, Parkplätze, etc.) hat über die öffentliche Kanalisation zu erfolgen.

Zudem wird darauf verwiesen, dass die „Baugrundtechnischen Untersuchungen“ des Büros Dr. Tillmanns & Partner GmbH lediglich in der Entwurfsfassung eingestellt sind. Es wird angeregt zu prüfen, ob sich zwischen Entwurfs- und Endfassung abwägungsrelevante Änderungen ergeben haben und ggf. eine Anpassung der textlichen Festsetzungen und der Hinweise erforderlich werden.



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang des
Kreishauses (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude: Mühlenstraße 51
Sitz der Kreisverwaltung: Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse

Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33

Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Umsatzsteuer-Ident-Nr.: DE123 102 775 | Steuer-Nr.: 220/5769/0451

Natur-, Landschafts- und Artenschutz

Ergänzende Artenschutzprüfung (Stand Juli 2019)

Zu Ziffer 4.2.1:

Es wird angemerkt, dass sich die Eingriffe nicht nur auf die bebaubaren Flächen beziehen, sondern auf das gesamte Plangebiet, das ja in Gänze neugestaltet wird, sowie auf Flächen, die außerhalb - z. B. als temporäre Lagerflächen - verwendet werden. Gerade letztere sind so wiederherzustellen, dass sie ihre bisherige ökologische Funktion weiterhin wahrnehmen können.

Zu Ziffer 5.2:

Gemäß den Kartierungen zum bisherigen Bebauungsplan He 30 ist die Turteltaube als Brutvogel einzustufen. Sie hat bislang im nordwestlichen Teil des Untersuchungsgebietes gebrütet.

Zu Ziffer 6 (vorgeschlagene Vermeidungsmaßnahmen):

Zu Maßnahme V2 ist zu beachten, dass ein Abschieben von Oberboden auf Brachflächen auch eingegrabene Amphibien treffen kann.

Maßnahme V3 sollte als Ergänzung zu den geplanten CEF-Maßnahmen betrachtet werden. Sie ist gemeinsam mit der Maßnahme V6 durch die ökologische Baubegleitung sicherzustellen. Es wird empfohlen, beide Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zu regeln (und nicht mittels Festsetzung).

Maßnahme V4 wird als Auflage aus der beantragten Ausnahme nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) formuliert und sollte in den Planunterlagen als solche nachrichtlich aufgenommen werden. Es sollte auch differenziert dargestellt werden, welche der geplanten Kleingewässer Teil der Kompensation für die teilweise Inanspruchnahme des § 30 - Biotops sind und welche als CEF-Maßnahme für Wechsel- und Kreuzkröte dienen.

Maßnahme V6 bezieht sich auch auf die im Wohngebiet geplante Beleuchtung. Hierzu wird empfohlen, Festsetzungen zur Verwendung insekten- und fledermausfreundlicher Lampentypen und Leuchtmittel im öffentlichen Raum aufzunehmen und diese zumindest als Empfehlungen für den privaten Bereich als Hinweis zu ergänzen.

CEF-Maßnahmen (Tabelle 1)

Inhaltlich sollten die geplanten CEF-Maßnahmen die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgenommenen Detaillierungen aufgreifen. Hier bestehen teilweise Unterschiede (z. B. CEF 1).

CEF 2:

Gemäß Artensteckbrief LANUV beträgt der Mindestkompensationsbedarf für das Schwarzkehlchen 0,5 – 2 ha je betroffenem Brutpaar. Vorgesehen ist hier lediglich eine Kompensation von 0,2 ha. Insofern besteht weiterer Kompensationsbedarf, um die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu überwinden.

CEF 3:

Gemäß Artensteckbrief LANUV beträgt der Mindestkompensationsbedarf für den Feldschwirl ca. 1 ha. Hier sieht die Kompensation lediglich 900 m² Saumbereich randlich zur Ausgleichsmaßnahmen für das § 30 - Biotop vor. Insofern besteht auch hier ein verpflichtend zu korrigierendes Defizit.

CEF 4:

Auf die erforderliche differenzierte Zuordnung der geplanten Kleingewässer wird nochmals hingewiesen (s. Anmerkung zu V4). Die trockenen Sommer der letzten Jahre haben gezeigt, dass die in der Vergangenheit angelegten Erdbecken nur bedingt wasserhaltend waren und somit ihre Funktion als Reproduktionsgewässer nur unzureichend erfüllen konnten. Es wird empfohlen, zumindest Teile der Kleingewässer als Fertigbetonbecken zu erstellen. Der Rhein-Sieg-Kreis hat hiermit gute Erfolge erzielt.

Die CEF-Maßnahmen erfordern ein Monitoring, dessen Inhalt auch im städtebaulichen Vertrag geregelt werden sollte. Dies gilt auch für die Sicherung der Entwicklung und langfristigen Pflege der Kompensationsflächen (s. dazu unten angeführte Anmerkungen).

LPB Stand Juli 2019

Zu Ziffer 2.3.2:

Die aufgeführten Biotoptypen-Codes des LANUV-Bewertungsverfahrens sind nicht selbsterklärend. Eine kurze Erläuterung bereits an dieser Stelle wäre hilfreich.

Zur Eingriffsbewertung wird auf die unten angeführten Einlassungen zu Ziffer 3.4 und 3.5 verwiesen.

Zu Ziffer 2.3.3 (Fauna):

Es wird auf die vorgenannten Anmerkungen zum Artenschutz und zur ASP verwiesen.

Zu Ziffer 3.4 (Flora):

In Kap 2.3.2 wird dargelegt, dass die Bewertung des Istzustandes auf der Basis eines Entwurfs des Rekultivierungskonzeptes aus 2017 basiert, wonach ca. 1/3 der Fläche als trockene Abgrabung und 2/3 als landschaftsgerechte Gestaltung mit artenarmen Intensivweiden und Baumgruppen und -reihen angenommen werden.

Der aktuelle und abgestimmte Entwurf des Rekultivierungskonzeptes hingegen äußert sich aus rechtlichen Gründen nicht zur Frage der ökologischen Bewertung des ehemaligen Abgrabungsgebietes. Vielmehr sieht dieser einen Bereich vor, der aus Gründen des Artenschutzes dauerhaft zu erhalten und zu pflegen ist. Der Rest des Rekultivierungsbereiches wird im jetzigen Zustand ohne weitere Verpflichtung aus der Überwachung entlassen und gilt so als rekultiviert. Das Gebiet des Bebauungsplanes liegt weitgehend in diesem Bereich.

Für die Bewertung des Ist-Zustandes gilt demnach der in Kap. 2.3.2 zutreffend beschriebene Ist-Zustand, die Bewertung des Rekultivierungsbereiches wäre demnach insgesamt als trockene Abgrabung anzusprechen (Code 1.5) und zu bewerten (s. dazu auch Anmerkungen zu Ziffer 5).

Zu Ziffern 3.5 sowie 4.2:

Auch hier wird auf die vorgenannten Anmerkungen zum Artenschutz und zur ASP verwiesen.

Zu Ziffer 4.3

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Auswahl an Pflanzen für das Straßenbegleitgrün (vor allem Pflanzlisten I und II, Straucharten) wird empfohlen, diese durch einheimische Arten zu ersetzen. Der Landschaftsplan Bornheim enthält hierzu geeignete Vorschläge.

Die Pflege des 4 Meter breiten Streifens am westlichen Fuß des Walls ist im Zusammenhang mit der Pflege der externen Ausgleichsfläche umzusetzen. Sofern eine Einzäunung des Bebauungsplangebietes vorgesehen ist, sollte diese am Hangfuß erfolgen.

Zu Ziffer 4.4

Die Errichtung des geplanten Zauns sollte frühzeitig erfolgen und so gewählt werden, dass auch von dem geplanten Verbindungsweg zwischen dem Plangebiet und der Sportanlage keine Störung der Ausgleichsflächen ausgeht (z. B. durch freilaufende Hunde). Gleichzeitig ist der Zugang für die Entwicklung und Nutzung der Ackerfläche zu gewährleisten.

Ausgleichskonzeption:

Die unter Ziffer 1 genannte Maßnahme „Erhalt und dauerhafte Pflege eines Biotopkomplexes: Magerweide / Grünlandbrache / lebensraumtypisches Gebüsch (Codes 3.5/5.1/7.2)“ stellt in dieser Form keine geeignete Kompensation dar. Diese muss zwingend in einer ökologischen Aufwertung des vorhandenen Zustandes bestehen und insofern über den bloßen Erhalt hinausgehen. Es wird vorgeschlagen, die entsprechenden Flächen durch weitere geeignete Maßnahmen (u. a. Anlage zusätzlicher Kleingewässer/Aufenthaltsbiotope und Reptilienbiotope entsprechend Ziffer 5 und 6) zu Abgrabungsflächen mit alleiniger Folgenutzung Biotop- und Artenschutz im Sinne des LANUV-Bewertungsverfahrens Code 1.5 (mit Aufwertungsoption) zu entwickeln und anschließend zu pflegen.

Die unter Ziffer 4 genannte Maßnahme ist nur teilweise als CEF-Maßnahme zu werten. Die Anlage des Ausgleichsgewässers für den Eingriff in das § 30. Biotop hat ausweislich des Antrages auf Ausnahme gem. § 30 (4) BNatSchG keine artenschutzrechtliche Bedeutung. Lediglich der geplante Saumbereich soll als CEF-Maßnahme für den Feldschwirl (und Teichrohrsänger) fungieren. Auf die unzureichende Funktionserfüllung wird nochmals verwiesen (siehe dazu Anmerkungen zur ASP).

Zu Ziffer 5 (Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung):

Wie dargelegt, ist die Bewertung des Ist-Zustandes unzutreffend, weil sie von einem fiktiven Zustand ausgeht. Gleichzeitig würde eine Änderung der Kompensationsplanung auf den externen Ausgleichsflächen eine Änderung der Bewertung des erzielten Ausgleichs ergeben.

Im Ergebnis ist hinsichtlich des landschaftspflegerischen Ausgleichs ein Gesamtdefizit erkennbar. Gleichzeitig ergeben sich bzgl. der derzeitigen Kompensationsplanung auch Defizite im Bereich des Artenschutzes. Für eine multifunktionale Kompensation dieser Defizite wäre eine ergänzende Aufwertung von Ackerflächen - angrenzend an die geplante Ackerbrache - zielführend.

Die Berücksichtigung der vorgenannten Einwendungen erfordert auch eine Anpassung in den jeweiligen Planbestandteilen (Umweltbericht, ASP, LBP und textlichen Festsetzungen).

Hinweise:

Es wird darum gebeten, das Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises über den erfolgten Satzungsbeschluss zu unterrichten und gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 34 Abs. 1 LNatSchG das Ergebnis der Satzung in Bezug auf die festgesetzten Kompensationsflächen und -maßnahmen mitzuteilen, damit die Flächen und die darauf durchzuführenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in das Kompensationsflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises eingetragen werden können. Hierzu ist ein entsprechendes Formblatt 2.2 als Anlage beigefügt. Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Umsetzung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen dem Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises als katasterführende Stelle gemäß § 34 Abs. 1 LNatSchG mitzuteilen ist.

Niederschlagswasserbeseitigung:

Wie bereits im Schreiben vom 20.12.2018 empfohlen, sollte die Forderung, den Überlauf der Zisternen an das Mischsystem anzuschließen, in die textlichen Festsetzungen übernommen werden.

Straßenverkehrsamt

Im Rahmen der fachlichen Zuständigkeit bestehen gegen den Bebauungsplan grundsätzlich keine Bedenken.

In Bezug auf die Länge des geplanten verkehrsberuhigten Bereiches wird auf die Stellungnahme vom 20.12.2018 verwiesen und empfohlen, die Länge der Fläche besonderer Zweckbestimmung „verkehrsberuhigter Bereich“, der derzeit mit einer Länge von geschätzt 250 m geplant ist, zu kürzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Klüser



LSV, Zentwinkelsweg 7, 53332 Bornheim

Bornheim, 09.12.2019

Stadt Bornheim

7.1-Stadtplanung

Frau Laura Schneidenbach

Herr Manfred Schier

Rathaus

53332 Bornheim

Weitere Informationen zu unseren Aktivitäten finden Sie unter www.lsv-vorgebirge.de

Bebauungsplan He 31 in der Ortschaft Hersel (Az.: 61 26 01 - He 31)

Ihr Schreiben vom 06.11.2019: Benachrichtigung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend finden Sie unsere Stellungnahme zu der oben angeführten städtebaulichen Planung. Wir bitten um eine kurze Eingangsbestätigung.

Mit freundlichen Grüßen

**Stellungnahme zum Bebauungsplan He 31 in der Ortschaft Hersel
hier: Stellungnahmen zu den geänderten und ergänzten Teilen**

Der LSV äußert weiterhin gegen die Umsetzung des Bebauungsplans He 31 **Bedenken** (u.a. wegen des unsicheren Baugrunds, der problematischen Verkehrserschließung und der Entwertung des Grünen C). Wir **regen** die Einstellung und damit Nichtdurchführung der Planung **an** (siehe unsere Stellungnahme vom 28.12.2018 und die nachfolgenden Begründungen zum geänderten Entwurf).

Gegründet 1975 als „Bürgerinitiative gegen den Quarzabbau!“
Umweltschutz-Preisträger der Stadt Bornheim (1986/2006) und des Rhein-Sieg-Kreises (1997), Heimat-Preis Bornheim 2019
Mitglied im Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. und
in der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) e.V.

Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V. - LSV -
53332 Bornheim, Zentwinkelsweg 7
Volksbank Köln Bonn eG, BIC: GENODE3333
IBAN : DE78 380 601 860 211 122 021

Vorstand: Dr. Michael Pacyna (Vors.)	☎ 02222 - 59 06
Norbert Brauner (stv. Vorsitzender)	☎ 02222 - 64 146
Klaus Benninghaus (Geschäftsführer)	☎ 02222 - 16 97
Michael Breuer (Kasse)	☎ 02227 - 76 07

Für den Fall, dass dieser Anregung nicht gefolgt wird, tragen wir im Folgenden auch zu Einzelaspekten des geänderten Entwurfs Bedenken und Anregungen vor.

1. Bedenkliche Belastungen der Bodenluft:

Unserer Anregung vom 28.12.2018 *„Zur Verhinderung von Gasmigration aus den angrenzenden Verfüllungsbereichen in das Wohngebiet wird die Anlage eines Entgasungsgrabens im nördlichen und westlichen Grünstreifen festgelegt und nicht nur empfohlen“* wurde entsprochen (Stadt Bornheim, 22.07.2019: *„Begründung zur erneuten Offenlage“*, S. 24 u. *„Textliche Festsetzungen“*, S. 14). Diese Änderung fand allerdings nicht ihren Niederschlag in der *„Begründung“* auf S. 58, wo weiterhin nur von einer Empfehlung und nicht von einer Festlegung die Rede ist (*„2. Altablagerung“*).

Der LSV **regt an**, diese Widersprüchlichkeit auszuräumen.

2. Der Eingriff in Natur und Landschaft:

2.1 Der Ist-Zustand des von der Planung betroffenen Freiraums:

Bereits im *„Landschaftspflegerischen Fachbeitrag“* des Büros für Freiraum- und Landschaftsplanung Ingrid Rietmann vom August 2018 wurde der reale Zustand des betroffenen Freiraums mit seinen von Gehölzen und Kleingewässern durchsetzten Gras- und Offenlandstrukturen *„mit einer struktur- und blütenreichen Vegetation“* (S. 16) zutreffend beschrieben: *„Von 7,4 ha Gesamtfläche ist im Bebauungsplangebiet eine ca. 5,4 ha große Fläche durch eine krautreiche Wiesenbrache unterschiedlicher Ausprägung gekennzeichnet ... Die Artenzusammensetzung wechselt kleinräumig sehr stark“* (S. 9).

„Im Plangebiet befinden sich mehrere temporäre und ein größeres dauergefülltes Stillgewässer, welche potentiell als Laichgewässer ... für Amphibienarten ... zur Verfügung stehen“ (S. 11).

„Vereinzelt stehen Gehölzinseln ... innerhalb der Brachfläche ... Die ehemalige, verfüllte Kiesabgrabungsfläche liegt brach und wird aus Gründen der Natur- und Landschaftspflege extensiv mit Schafen und Ziegen beweidet. Der Gehölzaufwuchs wird unregelmäßig zurückgeschnitten ... Insgesamt ist das Plangebiet vor allem für Offenland- und wärmeliebende Arten ein geeignetes Habitat“ (S. 10).

Der *„Landschaftspflegerische Fachbeitrag“* des Büros Rietmann wies bereits 2018 auf folgende Schutzgebietsausweisungen hin:

- *„Im Plangebiet befinden sich stehende Kleingewässer, die als gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNaSchG / § 42 LNatSchG (GB-5208-0027) gekennzeichnet sind.“*
- *„Das Plangebiet liegt zum Teil innerhalb der Biotopverbundflächen „Freiflächen, Kiesablagerungen und Gehölzbestände am Siedlungsrand von Bonn“ (VB-K-5208-002) mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund.“*
- *„Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, welches als „Gebiet für den Schutz der Natur“ (GSN-0145) gekennzeichnet ist“*
- *„Das Plangebiet liegt zum Teil innerhalb der Biotopkatasterfläche „Abgrabungsflächen östlich Hersel (BK-5208-0014)“ (S. 7). „Der überwiegende Teil des Plangebietes ist als schutzwürdiges Biotop ausgewiesen mit der Bezeichnung BK-5208 'Kiesgrube am Gillesacker' und dem Schutzziel Erhalt und Optimierung ei-*

nes Abtragungsgeländes mit einem Gewässer als Refugialraum für gefährdete Tierarten“ (Stadt Bornheim, „Begründung zur Offenlage“, 2018, S. 33).

Zwar werden diese Schutzgebietsausweisungen nun in den Unterlagen zur erneuten Offenlage des Bebauungsplans He 31 erwähnt (Stadt Bornheim, 22.07.2019: „Begründung zur erneuten Offenlage“, S. 36). Eine Abwägung dieser Schutzgebietsausweisungen mit dem Vorhaben He 31 ist aber weiterhin nicht erkennbar.

Der LSV **regt** deshalb **an**, diese Abwägung nachzuholen.

Die Stadtverwaltung wertet diesen ökologisch wertvollen Außenbereich allerdings entgegen der Ausführungen ihrer Fachgutachter (Kölner Büro für Faunistik: „Ergänzende Artenschutzprüfung“, Juli 2019 und Ing.-Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung I. Rietmann: „Landschaftspflegerischer Fachbeitrag – 1. Änderung“, Juli 2019) nach wie vor als Fläche mit „überwiegend anthropogen geprägten Biotoptypen geringer Wertigkeit“ ab (Stadt Bornheim, 22.07.2019: „Begründung zur erneuten Offenlage“, S. 45).

Dieser Einschätzung widerspricht der LSV nachdrücklich. Vom wirtschaftenden Menschen geschaffene Flächen stellen häufig wertvolle Lebensräume dar. Abtragungsflächen bieten Arten der verloren gegangenen Flussauenlandschaften ebenso wie Offenland- und wärmeliebenden Arten letzte Rückzugsmöglichkeiten und sichern somit den Bestand dieser häufig gefährdeten Spezien (vgl. einschlägige Fachliteratur).

Wir **regen** deshalb **an**, diese Fehleinschätzung in der Begründung auf Grundlage der im Juli 2019 vorgelegten neuen Fachgutachten zu korrigieren.

2.2 Artenschutzrechtliche Prüfung:

Die Mängel in den „Artenschutzrechtlichen Untersuchungen“ des Fachgutachters Dr. Olaf Denz (Büro für Vegetationskunde, Tierökologie, Naturschutz: BfVTN) vom November 2016 und in der „Artenschutzrechtlichen Prüfung“ des genannten Gutachters vom 10.10.2018, auf die der LSV in seiner Stellungnahme vom 28.12.2018 hingewiesen hatte, konnten durch die von den Umweltverbänden angeregte „Ergänzende Artenschutzprüfung“ des Kölner Büros für Faunistik vom Juli 2019 mit seiner Festlegung neuer, angemessenerer CEF-Maßnahmen (S. 4) weitgehend ausgeräumt werden.

So wurde z.B. die Fehleinschätzung aus den Jahren 2016/2018 korrigiert, das Vorhabengebiet böte „keine geeigneten Lebensräume“ für die planungsrelevanten, streng geschützten Amphibienarten Kreuzkröte und Wechselkröte (siehe hierzu Ausführungen des Kölner Büros für Faunistik: „Ergänzende Artenschutzprüfung“, Juli 2019, S. 25 und des Ing.-Büros für Freiraum- und Landschaftsplanung I. Rietmann: „Landschaftspflegerischer Fachbeitrag – 1. Änderung“, Juli 2019, S. 11).

Die Auffassung von Dr. Denz, zum Schutz der Wechselkröte seien „keine Vermeidungsmaßnahmen ... erforderlich“ („Artenschutzrechtliche Prüfung“, 2018, S. 28), hat sich deshalb als unhaltbar erwiesen.

Die streng geschützte und planungsrelevante Zauneidechse traf Dr. Denz 2016 „im nordöstlichen Randbereich des Vorhabengebietes“ an. Der Gutachter sah aber im Planbereich ohne nähere Begründung kein Erfordernis zum Schutz der Zauneidechse („Artenschutzrechtliche Untersuchungen“, 2016, S. 28). Nach den Ergebnissen der „Ergänzenden Artenschutzprüfung“ des Kölner Büro für Faunistik vom Juli 2019 (S. 25 f.) sind nun Kompensationsmaßnahmen für die Lebensraumverluste der Zauneidechsen und der Kreuz- und Wechselkröten vorgesehen (S. 30 f. u.

S. 32 ff.). Diese finden ihren Niederschlag auch im „*Landschaftspflegerischen Fachbeitrag – 1. Änderung*“ des Ing.-Büros für Freiraum- und Landschaftsplanung I. Rietmann vom Juli 2019 (S. 15, S. 18, S. 26 f., S. 41).

Da u.a. auf Anregung des LSV eine neue „*Artenschutzprüfung*“ unter Ausräumung der Mängel in den Untersuchungen von 2016 und 2018 erstellt wurde, welche ihren Niederschlag auch in der „*1. Änderung des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags*“ fand, sind unsere diesbezüglichen Bedenken von 2018 ausgeräumt.

Wir **reg**en lediglich **an**, auf S. 66 der „*Begründung zur erneuten Offenlage*“ der Stadt Bornheim vom 22.07.2019 den letzten Satz wie folgt zu ersetzen: *Eine Aktualisierung der artenschutzrechtlichen Untersuchungen von 2016 und 2018 erfolgte 2019 durch die ergänzende Artenschutzprüfung (ASP), Kölner Büro für Faunistik.*

2.3 Teilverlagerung eines geschützten Kleingewässers mit Uferstreifen:

Die aktualisierte Planung für das Ersatzbiotop passt sich besser in die Geländesituation ein. Für die Neuplanung spricht zudem der größere Abstand zur Wohnsiedlung mit ihren in den angrenzenden Freiraum hineinwirkenden Störfunktionen und dem die Wohnbebauung begrenzenden Wall. Dieser hätte bei der ursprünglichen Planung u.a. zu einer unerwünschten Beschattung des Gewässers geführt. Der LSV hatte in seiner Stellungnahme zum Bebauungsplan He 31 vom 28.12.2018 dem seinerzeit vorgelegten „*Konzeptvorschlag*“ des Gutachters Dr. Denz widersprochen, „*die mögliche Eignung dieses Ausgleichsgewässers als Laichhabitat für die Wechselkröte ... nicht zwingend zu berücksichtigen*“ (S. 6). Dr. Denz vermutete im Februar 2018, dass bei einer Realisierung des Bebauungsplans He 31 beseitigte Stillgewässer sei kein Laichhabitat der Wechselkröte (vgl. 2.2 unserer Stellungnahme vom 08.12.2019).

Die nun vorliegende „*Ergänzende Artenschutzprüfung*“ des Kölner Büros für Faunistik vom Juli 2019 bestätigt dagegen unsere Beobachtungen, dass Wechsel- und vereinzelt auch Kreuzkröten im Umfeld des Stillgewässers vorkommen. Wir gehen davon aus, dass sich die neue Planung des Ersatzbiotops an der „*Maßnahmebeschreibung*“ des Kölner Büros für Faunistik hinsichtlich der Reproduktionshabitate von „*Kreuz- und Wechselkröte*“ (S. 33 f.) und am „*Landschaftspflegerischen Fachbeitrag - 1. Änderung*“ des Büros Freiraum und Landschaftsplanung Ingrid Rietmann vom 22.7.2019 (S. 32 + Ausgleichsplan: Bestand + Planung) orientiert. Unter diesem Vorbehalt können wir der geänderten Planung für das Ersatzbiotop zustimmen.

2.4 Nichtbewertung des Ist-Zustand bei der Eingriffs- und Ausgleichsberechnung:

Auch die neue Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung in der 1. Änderung des „*Landschaftspflegerischen Fachbeitrags*“ des Büros Rietmann trägt den gravierenden Mangel, den Eingriff nicht nach der tatsächlichen und realen Vegetation zu bewerten. Zwar werden nicht mehr 2/3 des Plangebietes auf Drängen der Stadt Bornheim als real gar nicht vorhandene *Fläche für die Landwirtschaft* angenommen, deren Wertigkeit deutlich geringer als der Wert der tatsächlich vorhandenen Vegetation wäre. Aber auch der Neuberechnung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung liegt nicht der tatsächliche Ist-Zustand zugrunde. Vielmehr wird jetzt die „*Ist-Bewertung ... angelehnt an den Entwurf des Rekultivierungskonzepts der Firma Horst (ÖKOPLAN 2017), wobei im Plangebiet ca. 1/3 als trockene Abgrabungsflächen und ca. 2/3 als landschaftsgerechte Gestaltung mit artenarmen Intensivweiden*

und Baumgruppen und –reihen angenommen werden“ (1. Änderung des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags, S. 8: Fettdruck LSV).

Das Büro Rietmann weist dagegen darauf hin, dass bei „den Begehungen in den Jahren 2017, 2018 und 2019 ... Teilbereiche der Fläche mit Schafen und Ziegen ... **extensiv** beweidet“ wurden (S. 8), was einer höheren Wertigkeit als der angenommen intensiven Beweidung entspricht (Fettdruck durch Autor).

Diese Methodik zur Herunterrechnung der notwendigen Kompensation durch den Ersatz der vorhandenen Vegetationssituation durch ein fiktives, sich noch nicht einmal auf einen zur Zeit der Neuberechnung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung gültigen Rekultivierungsbescheid stützendes Rekultivierungsziel, das als real gar nicht existierender „Ist-Zustand“ zugrunde gelegt wird, halten wir nach wie vor für rechtlich höchst fragwürdig.

Der LSV bemängelt dieses nach Auskunft von Fach-Juristen und Praktikern von Eingriffs- und Ausgleichsberechnungen völlig unübliche Verfahren zur Senkung der Biotopwertpunkte im Rahmen der Eingriffsberechnung erneut als rechtswidrig, gleichgültig ob inzwischen ein rechtsgültiger Bescheid für das Rekultivierungskonzept der Firma Horst vorliegt oder nicht.

Wir möchten vermeiden, juristisch klären zu müssen, ob bei der Eingriffs- und Ausgleichsberechnung die Zugrundelegung eines real noch gar nicht existenten Ist-Zustandes rechtskonform ist.

Wir **regen** deshalb aus Gründen der Rechtssicherheit **an**, die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung unter Bewertung der tatsächlich vorhandenen Vegetation zu überarbeiten und in der „Begründung zur erneuten Offenlage“ des Bebauungsplanverfahrens He 31 in den „Umweltbericht“ (S. 31 ff.) einfließen und bauplanrechtlich textlich und kartographisch festschreiben zu lassen. Eine erneute Offenlage halten wir bei einer Erhöhung der Biotopwertpunkte nicht für erforderlich, da keine Grundsätze der Planung berührt werden.

2.5 Ausgleich der Eingriffsschäden im räumlichen Zusammenhang

Der externe Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft hinsichtlich des Artenschutzes hat im „räumlichen Zusammenhang“ im „angrenzenden Gelände“ der „nahen Umgebung“ zu erfolgen, „um eine Auslösung der Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern“, an denen das Bauvorhaben ansonsten scheitern würde (Dr. Denz, „Artenschutzrechtliche Prüfung“, 2018).

Nach der Planung von 2018 wurden diese Zugriffsverbote jedoch ausgelöst, da die externe Kompensation z.T. nicht in der nahen Umgebung des vorgesehenen Baugebietes erfolgen sollte, sondern ohne räumlichen Zusammenhang zum Plangebiet in der Gemarkung Waldorf sowie außerhalb des Bornheimer Stadtgebietes in der Gemarkung Ollheim (Swisttal) und entweder in Eggersheim (Nörvenich) oder in Liblar (Erftstadt).

Unserer Anregung vom 28.12.2018, den externen Ausgleich eingriffsnah zum Plangebiet He 31 vorzunehmen und dauerhaft zu sichern, konnte nach Aufgabe der Golfplatzplanung (Bebauungsplan He 30) nachgekommen werden („1. Änderung des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags“, S. 9).

Die in der „Ergänzenden Artenschutzprüfung“ des Kölner Büros für Faunistik vom Juli 2019 (S. 29 – 34 inklusive der neuen CEF-Maßnahmen 1 - 5) und im „Landschaftspflegerischen Fachbeitrag – 1. Änderung“ des Ing.-Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung I. Rietmann vom Juli 2019 (S. 14 f., S. 17 f., S. 24 – 27 u. S. 34 f.) vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erscheinen angemessen.

Unsere Bedenken zu diesem Teilaspekt der Planung sind damit ausgeräumt.

Der LSV **regt an**,

- a) die Abbildung 9 in der „*Ergänzenden Artenschutzprüfung*“ des Kölner Büros für Faunistik vom Juli 2019 (S. 27), welche die überholten Nachweisdarstellungen planungsrelevanter Arten aus dem Jahr 2016 wiedergibt, auf den Stand von 2019 zu aktualisieren.
- b) im „*Ausgleichsplan*“ des „*Landschaftspflegerischen Fachbeitrags – 1. Änderung*“ des Ing.-Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung I. Rietmann vom Juli 2019 (S. 41) die Zahl der dargestellten „*Kleingewässer*“ analog zu den textlichen Ausführungen auf S. 27 von vier auf sechs und die Zahl der „*Anlage von Strukturen zur Optimierung von Amphibien- und Reptilienlebensräumen*“ in Übereinstimmung zu den Ausführungen auf S. 27 von drei auf vier zu erhöhen. So kann der Widerspruch zwischen textlichen Aussagen und planerischer Darstellung aufgelöst werden (vgl. hierzu auch: „*Ergänzende Artenschutzprüfung*“ des Kölner Büros für Faunistik vom Juli 2019, S. 32 f. u. „*Begründung zur erneuten Offenlage*“ der Stadt Bornheim vom 22.07.2019, S. 49 u. S. 53 f.).

3. Solare Wärme- und Energiegewinnung

Der LSV begrüßt die Absicht, im Sinne des Klimaschutzes und der Energieeinsparung Solarenergie und Blockheizkraftwerke zu nutzen.

Wir **regen an**, in der „*Begründung zur erneuten Offenlage*“ (S. 17) und in den „*Textlichen Festsetzungen*“ (S. 15) der Stadt Bornheim vom 22.07.2019 den Satz „*Daher wird angeregt, den Einsatz ... zu prüfen.*“ zu ersetzen durch den Satz „*Daher ist der Einsatz ... zu prüfen.*“

4. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Der LSV **regt an**, in der „*Begründung zur erneuten Offenlage*“ der Stadt Bornheim vom 22.07.2019 (S. 20) den Satz „...*die bauliche Entwicklung für den Kindergarten entsprechend der zukünftigen Nutzungserfordernisse gestaltet werden.*“ durch die Einfügung hinter „*Nutzungserfordernisse*“ „*bei möglichst naturnaher Gestaltung des Geländes*“ zu ergänzen.



An die
Stadt Bornheim
7.1 – Stadtplanung
Frau Schneidenbach
Herr Schier
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

NABU Bonn / NRW

Rheindorfer Str.72
53332 Bornheim

13.12.2019

Bebauungsplan He 31 im OT Hersel
Ihr Schr. v. 06.11.2019 AZ: 61 26 01 – He 31

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend nehmen wir (NABU Bonn/NRW) zu dem o.g. Bebauungsplan Stellung.
Um eine kurze Empfangsbestätigung wird gebeten.

Grundsätzliches

Der NABU spricht sich auch weiterhin gegen den Bebauungsplan He 31 aus. Unsere Bedenken umfassen u.a. den erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft, die nicht nur eine Entwertung des Grünen C zur Folge hätten, aber auch die nicht geklärte Verkehrserschließung, den Bauuntergrund und die nachträglichen Aufschüttungen.

Wir bitten daher die Planungen für den Bebauungsplan nicht weiter zu verfolgen.

Hierzu verweisen wir auch auf unsere Stellungnahme vom Jan.2019 und den nachfolgenden Eingaben zum o.g. B.Plan Entwurf.

Trotz der grundsätzlichen Bedenken nehmen wir nachfolgend auch zu Einzelpunkten der Planung Stellung. Dies erfolgt insbesondere für den Fall, dass unserer Anregung nicht gefolgt wird. Dies würden wir bedauern, da die Durchführung der Planung nicht nur der Flora und Fauna schadet, sondern auch zu einer Verschlechterung des Lebens-/Wohnqualität der Einwohner führen würde.

NABU Kreisgruppe Bonn

Zentrum Am Kottenforst
Waldstraße 31
53913 Swisttal
Telefon: 02254 / 84 65 37
Telefax: 02254 / 84 77 67

Bankverbindung

Sparkasse KölnBonn
BLZ 370 501 98
Konto-Nr. 15 586
Spenden und Beiträge sind
steuerlich absetzbar.

NABU online

Informationen und
Service im Internet
www.NABU-Bonn.de
info@NABU-Bonn.de

Anerkannter Naturschutzverband

Der NABU nimmt als staatlich
anerkannter Naturschutzverband
Stellung zu naturschutzrelevanten
Planungen.

Eingriff in Natur und Landschaft

1. Mit den nun vorgelegten Untersuchungen wird der Wert des *Ist-Zustandes* etwas verbessert dargestellt. Es wird auf die Schutzgebietsausweisungen hingewiesen. Jedoch erfolgt diesbezüglich keine Abwägung dieser ökologisch wertvollen Aussenbereichsfläche zum Vorhaben He31. Diese ist jedoch erforderlich.
Einschätzung der Verwaltung, dass es sich um vereinfacht geringwertige Flächen handelt müssen wir deutlich widersprechen. Diese Lebensräume aus 2. Hand stellen für viele Pflanzen und Tiere eine wertvolle Rückzugsmöglichkeit aus verlorengegangenen natürlichen Lebensräumen dar. Hier wären u.a. die verlustiggegangenen Auenbereiche zu nennen. Dies zeigen auch die Artenlisten.
Diese fehlerhafte Darstellung sollte korrigiert werden.
2. Was die erneute *artenschutzrechtliche Prüfung* angeht, wurden zwar die besonders geschützten Arten wie Kreuz- und Wechselkröte mit den geeigneten Lebensräumen dargestellt und auf entsprechende notwendige Maßnahmen hingewiesen. Dies betrifft auch die Zauneidechse.
Die Turteltaube ist als unregelmäßiger Brutvogel zu berücksichtigen.
(Restfläche und NSG)
Leider wurde jedoch die zu erwartende Mortalität durch zusätzliche Verkehrsbewegungen der An- und Abfahrtsstecken nicht berücksichtigt. Hier ist insbesondere die Erschließung über den Mittelweg zu nennen. Damit ist die schon jetzt vorkommende Tötung von besonders geschützten Tieren nicht zu vergleichen. Die neue Gefahr kommt praktisch einer Blockade der Vernetzung der Lebensräume gleich.
3. Es wurde auf einige Arten näher eingegangen, da diese direkt betroffen seien. Auch die direkt angrenzenden Flächen sind als Pufferflächen und Lebensräume betroffen. Auch hier ist die verbleibende Fläche für einige Arten als zu gering einzuschätzen; diese Einzelbewertungen fehlen. Auch der neue B-Plan He28 führt zu einer erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes von vorkommenden Arten. Auch dies ist zu berücksichtigen. Gesetzlich ist nicht nur eine Verschlechterung zu verhindern, sondern der Erhaltungszustand ist zu verbessern.
Es fehlen weiterhin Aussagen z.B. über folgenden vorkommende Arten:
Sperber
Rot- und Schwarzmilan (häufiger Gast)
Waldohreule (Nahrungsbiotop)
Bluthänfling (Brut)
Braunkehlchen (regelmäßiger Zug-Gast)

Auch weitere Vogelarten werden bei der Einschätzung weggelassen, obwohl Ihr Bestand auch rückläufig ist.

Als weitere Arten wären zu benennen:

blauflügelige Ödlandschrecke

Wiesen-Grashüpfer

Mauerfuchs

Solitärbienen (auch in Erdlöchern)

diese und weitere Gruppen wurden nicht berücksichtigt.

Hierzu verweisen wir nochmal auf unsere 1. Stellungnahme.

4. Auf die **Nichtbewertung des Ist-Zustandes bei der Eingriffs- und Ausgleichsberechnung**, die zu einer deutlichen Herunterrechnung der notwendigen Kompensation führt wollen wir hier auf die Ausführungen des LSV verweisen. Hier: *„Der LSV bemängelt dieses nach Auskunft von Fach-Juristen und Praktikern von Eingriffs- und Ausgleichsberechnungen völlig unübliche Verfahren zur Senkung der Biotopwertpunkte im Rahmen der Eingriffsplanung erneut als rechtswidrig, gleichgültig ob inzwischen ein rechtsgültiger Bescheid für das Rekultivierungskonzept der Firma Horst vorliegt oder nicht.“*
Zusätzlich wäre jedoch auch eine Neuberechnung unter Berücksichtigung der Beeinträchtigungen der direkten Pufferflächen erforderlich.
5. Hierbei sind noch nicht einmal die **Störwirkungen** von Mensch und Tier des Siedlungsbereiches auf die angrenzenden Flächen berücksichtigt. Es wird zwar die Planungsabsicht auf den Verzicht des Golfplatzes erwähnt aber die Planungen für neue Wegeverbindungen zwischen Sportplatz und neuer Bebauung wird nicht berücksichtigt. Dies würde eine völlig neue Bewertung des Eingriffes erfordern. Hierzu sind rechtsverbindliche Aussagen notwendig.
6. Zu den vorgesehenen **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen** ist nachwievor anzumerken, dass diese ja nicht auf einer 'neutralen' Fläche erfolgen soll, sondern in einem besonders wertvollen Bereich, der bereits durch andere Arten besiedelt ist. Dies ist kein Ausgleich, sondern eher ein zusätzlicher Eingriff. Hierzu verweisen wir auf unsere 1. Stellungnahme.
Die Neuanlage von Gewässern ist zumindest für regionale Aktion bislang nicht erfolgreich gewesen.
Außerdem kann weder für die neuen Ersatzgewässer noch für die Restgewässer eine Garantie gegeben werden, dass sich die völlige **Boden-Neugestaltung** nicht negativ u.a. auf die Wasserführung auswirkt. Dies wird auch im Bodengutachten so gesehen. Nicht nur die Auswirkungen auf das Grundwasser sind zu berücksichtigen.

7. Bei der **verkehrlichen Situation** hat sich die Lage in der Zwischenzeit eher verschlechtert. Hier ist die Taktverdichtung und zusätzliche konkrete Bebauungsplanung zu nennen. Die vorhandenen Rückstauungen bis zur BAB werden sich häufen. Die Kita trägt ein Übriges dazu bei.
8. Bei den sonstigen **textlichen Festsetzungen** sind leider wieder nur Absichtserklärungen vorhanden. Verbindliche Festsetzungen zu solaren Wärme und Energiegewinnung fehlen ebenso wie die Gestaltung der aktuell viel diskutierten „Stein-Beton-Gärten. Aber auch zur Anbringung von Vogel- und Fledermauskästen.
9. Bei den Auswirkungen bzw. Vorkehrungen von Licht, Bodenluft oder Lärm verweisen wir auf unsere bestehende Stellungnahme. Hier ist insbesondere der neue Bereich zu nennen.

Ggfs. reichen wir Ergänzungen noch kurzfristig nach.

Mit freundlichen Grüßen

P.Meyer /stellv. Vors. NABU-Bonn u. gez. Horst Feige



FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

Stadtverwaltung Bornheim
Stadtplanung (7.1)
Rathausstraße 2

53332 Bornheim

B-Plan He 31
Az.: 61 26 01 - He 31
Beteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
BOR-19-BLP-097

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland LV NW e.V.

Kreisgruppe
Rhein-Sieg-Kreis
Sprecher: A. Baumgartner

Ansprechpartner des BUND für
dieses Schreiben:

Achim Baumgartner
Geschäftsstelle BUND RSK
Steinkreuzstraße 10/14
53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241- 145-2000

info@bund-rsk.de

www.bund-rsk.de

13.12.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen und Auftrag des BUND NRW tragen wir die folgende Stellungnahme im Verfahren vor. Die durch eine grundsätzlich falsche Standortauswahl entstehenden Grundkonflikte werden weiterhin nicht gelöst. Insofern ist auch die BUND-Stellungnahme vom 28.12.2018 leider ohne Erfolg geblieben. Insbesondere sind Kernkonflikte (Störungen und erhebliche Beeinträchtigungen bedrohter Arten, Verkehrserschließung im Freiraumkorridor, Landschaftsverbrauch, Artenschutz, gesetzlich geschützte Biotope, Biotopverbund, Bereich für den Schutz der Natur (GSN-0145)) noch immer unbewältigt. Es ist unverständlich, warum ein Stadtrat hier in eine solche Konfliktlage hinein einen Bebauungsplan entwickeln möchte.

Dem B-Plan stehen erhebliche öffentliche Belange entgegen, die zum einen in einer sachgerechten Abwägungsentscheidung überwiegen müssten, die zum anderen aber auch strikt zu beachten sind und in Teilen der Abwägung des Rates gar nicht zugänglich sind (Artenschutz).

Anerkannter Naturschutzverband-
nach dem BNatSchG

Deutsche Sektion von Friends
of the Earth International

BUND NRW Landesgeschäftsstelle
Merowingerstr. 88
40225 Düsseldorf
Telefon (0 211) 30 200 5 - 0
Telefax (0 211) 30 200 5 - 26
e-mail: bund.nrw@bund.net
<http://www.bund-nrw.de>

Bank für Sozialwirtschaft GmbH, Köln
BLZ 370 205 00
Geschäftskonto: 8 204 600
Spendenkonto: 8 204 707
IBAN: DE31 3702 0500 0008 2047 07
BIC: BFSWDE33XXX

Wir halten daher an der Anregung fest, auf einen Bebauungsplan Hersel 31 grundsätzlich zu verzichten und die Standortgunst für hochwertige Natur- und Artenschutzmaßnahmen im Sinne der Ziele des Grünen C zu nutzen.

Die Tatsache, dass aktuell ein hohes wirtschaftliches Interesse besteht, Wohnbauland auszuweisen und freies Finanzkapital in Immobilien zu binden, heißt nicht, dass durch den Zubau tatsächlich günstiger Wohnungen bereitgestellt wird oder dass es städtebaulich sinnvoll ist, nur endlich verfügbaren Boden für Neubauten preiszugeben. Dem berechtigten Belang der Wohnungsversorgungen stehen andere öffentliche Belange des BauGB nicht nachgeordnet gegenüber, sondern gleichwertig. Es ist indes nicht erkennbar, wie der einseitige Zubau an Siedlungsfläche dem Schutz der anderen öffentlichen Belange, etwa der Versorgung mit Naherholungsflächen, mit landwirtschaftlicher Produktionsfläche, dem Biotopverbundflächen oder mit einer artenreichen Umwelt dient. Eine positive Entwicklung dieser Belange steht weitestgehend aus, auf jeden Fall aber im Missverhältnis zur hohen Inanspruchnahme von Bauland.

Ein tatsächlicher Wohnungsbedarfsnachweis fehlt, es liegen lediglich Gutachten dazu vor, dass Wohnungen vermarktet werden können. Auf diese Weise kann ein städtebaulich begründeter Wohnungsbedarf aber nicht dargestellt werden, denn solche Arten von Bedarfsnachweis kann jeder Belang für sich vorbringen. Vielmehr ist es notwendig darzulegen, wie hoch die wohnungsbedingte (!) Wegzugquote junger Erwachsener aus Bornheim ist, wie viele Obdachlose zu versorgen sind und wie viele Wohnungen und Häuser in den nächsten Jahren im Rahmen des demographischen Wandels wieder auf den Markt kommen und neu bezogen werden können. Billigen Wohnraum statt durch rechtliche Vorgaben vor allem durch ein Überangebot an Wohnraum schaffen zu wollen, widerspricht nicht nur allen Kriterien der Vernunft, diese Lösung ist auch die volkswirtschaftlich teuerste, und damit für eine Kommune ungünstigste Lösung, da sie damit den Wert des Wohnungsbestandes herabsetzt, hohe zusätzliche Infrastrukturkosten auslöst und im nächsten Zuge mit Leerstand im Altbaubestand zu kämpfen haben wird. Denn eine echte Bevölkerungszunahme ist nicht in Sicht.

Demgegenüber stehen die betroffenen Arten, z.B. Wechselkröte, landesweit kurz vor dem Aussterben und werden im schlechten Erhaltungszustand geführt. Die sonst eher allge-

meine Frage Naturschutz versus menschlicher Bedürfnisbefriedigung spitzt sich hier also tatsächlich auf die Frage zu, ob der konkrete Wohnungsbedarf an dieser Stelle erforderlich ist, wenn er aktiv zum Aussterben einer Art in NRW mit beiträgt oder ob eine tiefere Prüfung und Lösungssuche nicht angemessen wäre.

Begründung:

- 1.) Der Annahme in der Begründung, die Siedlungsfläche würde im zukünftigen Regionalplan als Siedlungsfläche dargestellt werden, folgen wir nicht. Der Regionalplan steht in der Pflicht, auch für die extrem bedrohten Arten in der Region ausreichende Flächenressourcen darzustellen. Die strittige Fläche wäre daher dort entsprechend als BSN-Fläche sinnvoll darzustellen. Aktuell stellt der Regionalplan dort den Schutz der Landschaft und einen Regionalen Grünzug dar.
- 2.) Die Wertigkeit der Fläche für den Artenschutz ist der Stadt offenbar immer noch nicht bewusst geworden. Die Verlagerung des gesetzlich geschützten Biotopes als Basis für den städtebaulichen Entwurf des Bebauungsplanes erfolgt auf der Basis eines Bescheides der Kreisverwaltung, der nach breiter Auffassung fachlich nicht den rechtlichen Anforderungen an einen Ausgleich standhält. Die vermeintlich mögliche Neuschaffung des gesetzlich geschützten Biotops mit gleicher Artenausstattung ist, das zeigt die außerordentlich schwierige Situation bei den Versuchen der letzten Jahre, für die Wechselkröte Ersatzlaichgewässer in Bornheim zu schaffen, zweifelhaft. Gelingt sie nicht, ist jedoch auch im rechtlichen Sinne die Ausnahmentscheidung der Kreisverwaltung nicht möglich und müsste dann korrigiert werden. Es wäre insofern im Sinne einer gewissen Planungssicherheit zunächst der Nachweis zu führen, dass das geplante Ersatzbiotop im Sinne der rechtlichen Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes auch gelingt, ehe eine städtebauliche Planung weiter vorangetrieben wird.
- 3.) Die Planung widerspricht den Zielen des Grünen C, dauerhaft durchgehende Freiraumkorridore zu erhalten. Der Korridor wird nicht nur durch die geplante Erschließungsstraße, sondern auch durch Flächeninanspruchnahme angegriffen. Die Stadt Bornheim greift damit erneut in ein gemeindeübergreifendes gemeinsames Frei-

raumprojekt negativ ein, in dem sich die Kommunen verpflichtet haben, den dort zuvor gemeinschaftlich abgegrenzten Raum dauerhaft von Bebauung freizuhalten und als wichtige Verbund- und Verbindungsachse zu erhalten und zu entwickeln. Mit diesem Korridor soll u.a. der Anspruch des Baugesetzbuches erfüllt werden, auch andere Belange wie den Freiraumschutz zielführend zu entwickeln. Wir verweisen ausdrücklich auf die Evaluation zum Grünen C, in der eine förmliche Sicherung des Freiraumkorridors eingefordert wurde. Es ist die Aufgabe der Politik, die Kernanliegen des Grünen C nicht aufzugeben.

4.) Das Baugebiet liegt großflächig im Biotopverbundkorridor BK –K-5208-002. Verbundkorridore, das Rückgrat des Schutzes der Artenvielfalt, sind planerisch zu erwägende Vorgaben, die in der Abwägung fachlich zu bewältigen sind. Dies erfolgte bisher nicht. Damit wäre die Planung bei einer gerichtlichen Überprüfung angreifbar.

5.) Die Bewältigung des Artenschutzes erfolgt mangelhaft. Es ist nicht erkennbar, wie die artenschutzrechtlichen Vorgaben zu den nachgewiesenen planungsrelevanten Amphibien und Reptilien sowie Vogelarten gelingen soll. Die Vorgaben des Artenschutzes wurden entwickelt, um zum Schutz dieser Arten ausreichend starke rechtliche Schranken gegenüber den Nutzungsinteressen aufzubauen. Sie sollen das fortschreitende Artensterben, zu dessen Stopp sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet hat, aufhalten. Eine Trendwende des Artensterbens sollte im Jahr 2010 erreicht sein. Die Missachtung dieser rechtlichen Schranken durch die Kommunen ist eine zentrale Ursache dafür, dass diese Trendwende bis heute nicht erreicht worden ist und weiterhin Lebensraum anderer Arten zur freien Verfügungsmasse in (vermeintlichen) Mangelsituationen herangezogen wird. Das „gelingt“ allerdings nur, wenn die artenschutzrechtlichen Vorgaben nicht beachtet werden.

Wesentliche negative Wirkungspfade wie z.B. durch zunehmenden Verkehr, von Hauskatzen auf den Bodenbrüter Schwarzkehlchen oder auf die Zauneidechse, von Licht auf die Amphibienwanderungen oder von weiteren Hunden, die dort ausgeführt werden, bleiben unbewältigt.

Die lokale Population der Arten wird nicht erfasst und nicht zu den Eingriffen in Bezug gesetzt. Ein Bezug zu den Artenschutzkonflikten benachbarter Bebauungspläne fehlt.

Es fehlen Festsetzungen im Bebauungsplan zur Bewältigung von Artenschutzkonflikten durch Fensterschlag und andere bauliche Tierfallen wie durch Bordsteine, Kellertreppen, Schächte, Regenrinnen, Licht usw.

6.) Angesichts der Zweifel an der Standfestigkeit des Baugrundes, Hinweisen auf Methan im Boden und schwieriger Bodenwassersituationen erscheint es auch vor dem Hintergrund einer ausreichenden Vorsorge für spätere Bauherren und Bewohner*innen der geplanten Gebäude sinnvoll, den Standort grundsätzlich zu hinterfragen. Der LSV hat diese Punkte in seiner Stellungnahme vom 28.12.2018 in diesem Verfahren hervorragend aufgearbeitet. Diesen Hinweisen schließen wir uns hiermit an.

7.) Basis der Eingriffsbewertung ist ohne vorliegenden Rekultivierungsplan der tatsächliche Zustand der Fläche. Offenbar weist der geplante Rekultivierungsplan rechtliche Fehler auf, wenn er einen schlechteren Zustand als den aktuellen als Zielplanung ausweist, ohne dafür Kompensationsansätze einzuberechnen. Ein rechtlich zweifelhafter Rekultivierungsplan sollte nicht als Bemessungsbasis für eine fiktive Bestandsannahme herangezogen werden. Ein Kompensationsbedarf zur erfolgenden Abwertung gegenüber der jetzt hohen Wertigkeit bliebe sonst vollständig unbeachtet.

Im Übrigen ist anzumerken, dass durch die Sicherung oder nur durch den Erhalt einer Bestandsfläche für den Ablauf einer Sukzession keine Kompensationspunkte generiert werden können. Kompensationsmaßnahmen müssen per se Maßnahmencharakter haben. Es ist unklar, wie z.B. die Magerweide ohne eine Aufwertung (Aufwertung „0“) überhaupt Biotopwertpunkte generieren kann (69.655 BWP). Die Frage ist an verschiedenen Stellen aufklärungsbedürftig.

Die Verwaltung ist der Eingriffsseite zuzurechnen, sie stellt selbst einen Eingriff mit Kulissenwirkung dar und kann nicht als Kompensation im Sinne der Eingriffsregelung dienen.

8) Eine öffentlich betretbare Grünfläche als Randgestaltung zur Eingrünung des Baugebietes widerspricht den Natur- und Artenschutzzielen auf den benachbarten Flächen. Diese Planungsvorstellung stellt den Maßnahmenerfolg der Artenschutzflächen und der Eingriffsflächen in Frage und ist daher nicht mit der geplanten Bewältigung der Naturschutzaspekte vereinbar.

8.) Die Anordnung der Stichstraßen erzeugt eine hohe Zugänglichkeit der im B-Plan dargestellten öffentlichen Grünfläche, ohne dass diese planerisch ausgefüllt worden wäre. Hierdurch entsteht ein Abwägungsproblem, da die Wirkungen der Planung der öffentlichen Grünfläche nicht sichtbar wird und entsprechend für die Belange der Eingriffsregelung (z.B. Wegebau in der Grünfläche), Störungen (z.B. Artenschutz) bei der Bilanzierung ausfällt.

Die kammförmige Art der Siedlungsanordnung ist zudem besonders ungeeignet, um einen landschaftlichen Siedlungsrand auszubilden.


Mit freundlichen Grüßen:

Schneidenbach, Laura

Von: B.Lohwasser@rng.de
Gesendet: Donnerstag, 28. November 2019 09:42
An: Schneidenbach, Laura
Cc: H.Cortesi@rheinenergie.com
Betreff: Stellungnahme zum Bebauungsplan He31
Anlagen: AnhangPlan_Stell_RNG_He31.pdf

Sehr geehrte Frau Schneidenbach,

wie telefonisch besprochen, sende ich Ihnen unsere Stellungnahme per E-Mail zu.

Gegen das im Betreff genannte Verfahren bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Das Plangebiet kann durch Netzerweiterung des in der Hubertusstraße bzw. in der Roisdorfer Straße vorhandenen Stromnetzes mit Elektrizität versorgt werden. Zusätzlich wird für die Stromversorgung der geplanten Bebauung in einem bestimmten Bereich eine Trafostation im Plangebiet benötigt. Der Bereich ist dem Plan im Anhang zu entnehmen. Die Maße der Kompakt-Trafostation sind je nach Bauart circa: H/B/T 1285mm/ 2540mm/ 1180mm. Das ergibt eine Stellfläche von rd. 3 m². Es ist zu beachten, dass die Station von drei Seiten zugänglich sein muss und eine Fläche von rd. 3 m x 6 m in Richtung dieser drei Seiten nicht bebaut sein darf (Sicherheitserfordernis). Die Station sollte möglichst auf Grundlage des Konzessionsvertrages im Bereich öffentlicher Straßenverkehrsfläche liegen oder es könnte alternativ eine Fläche für Versorgungsanlagen (Elektrizität) mit der Größe von 20 m² festgesetzt werden. Die Fläche kann geringer ausfallen, wenn die Seiten der drei nicht zu bebauenden Flächen in Richtung öffentlicher Straßenverkehrsfläche verlaufen.

Wir weisen darauf hin, dass diese Anforderungen auf Erfahrungs- bzw. Standardverbrauchswerten beruhen und sich ggfls. ändern können. Der genaue Strombedarf kann erst ermittelt werden, sobald die Versorgungsanfragen der Bauherren vorliegen.

Ansprechpartner für die Stromerschließung des Gebietes ist:

Fachbereich TSP der RheinEnergie AG, Herr Cortesi, Tel. 0221 - 178 1864, E-Mail h.cortesi@rheinenergie.com.

Bei Fragen stehen wir Ihnen unter o.g. Kontaktdaten gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mit freundlichen Grüßen

Björn Lohwasser
Strategie Rohrnetze (NR)
Leitplaner
Rheinische NETZGesellschaft mbH, 50823 Köln
Telefon 0221 4746-236
Telefax 0221 4746-8236
b.lohwasser@rng.de

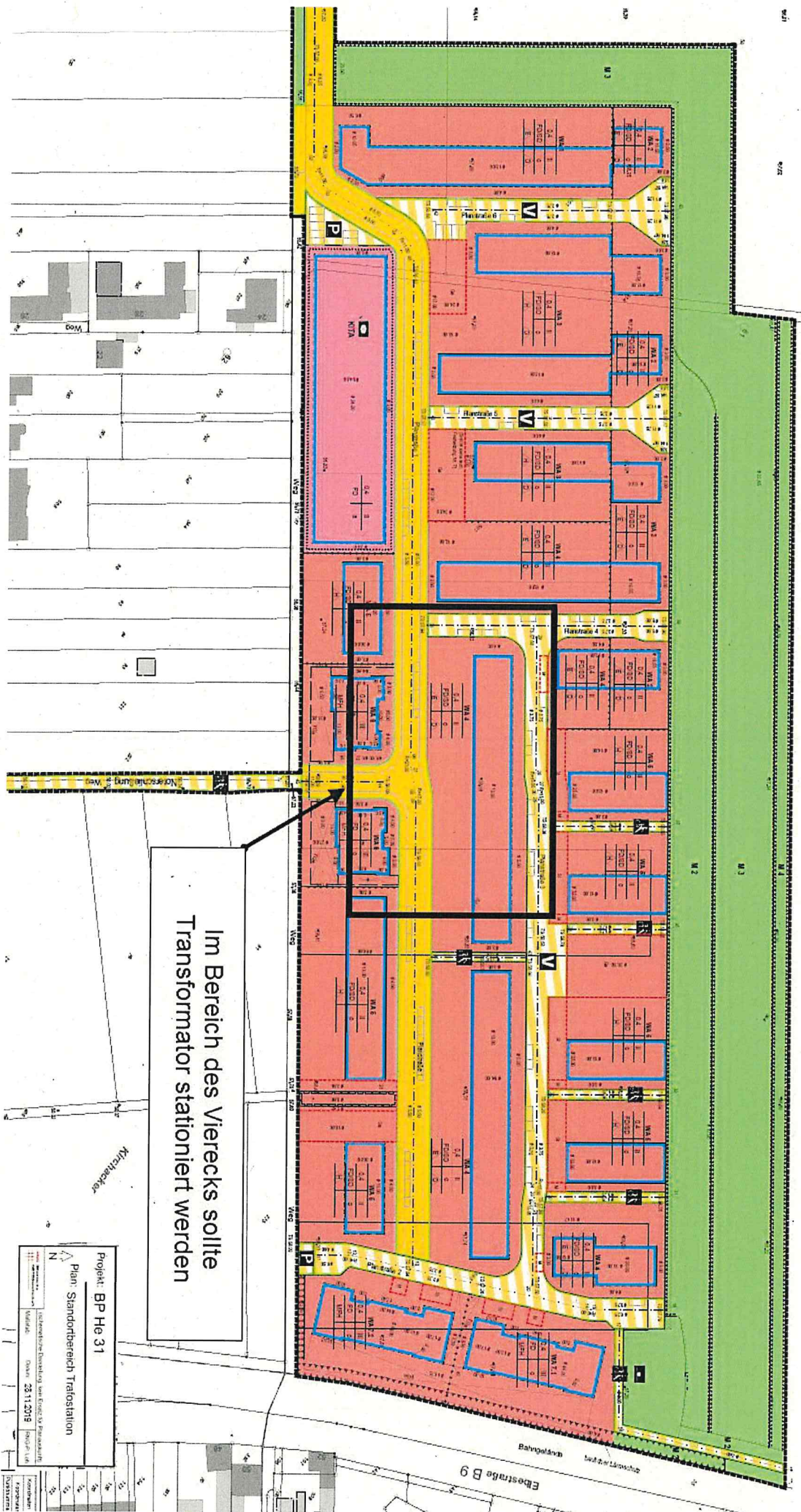
Besuchen Sie uns im Internet:
rng.de

Rheinische NETZGesellschaft mbH
Parkgürtel 26, 50823 Köln

Geschäftsführer:
Dr.-Ing. Ulrich Groß
Karsten Thielmann

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dr.-Ing. Andreas Cerbe

Amtsgericht Köln HRB 56302



Im Bereich des Vierecks sollte
Transformator stationiert werden

Projekt BP He 31

Plan: Standortbereich Trafostation

N

Verfahren: Vorgefertigte Bauelemente

Datum: 28.11.2018

Gezeichnet: [Name]

Geprüft: [Name]

Freigegeben: [Name]